

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und  
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*  
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 147918</b>	0351 81920	31.01.2022

## Tagesbrief 211/22 vom 31.01.2022 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Sächsische Coronaschutzmaßnahmen mehrsprachig**
- **Sozialministerium kündigt Erlass zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht an**
- **BMF-Schreiben zur weiteren Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen**

### 1. Sächsische Coronaschutzmaßnahmen mehrsprachig

Die wichtigsten Coronaschutzmaßnahmen werden auf dem [zentralen Informationsportal der Staatsregierung](#) in elf Fremdsprachen sowie leichter Sprache angeboten. Darüber informierte das Sozialministerium. Die Übersetzungen sollen ständig auf den aktuellen Regelungsstand angepasst werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222  
Internet:  
<http://www.ssg-sachsen.de>  
E-Mail:  
[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)  
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:  
Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

## 2. Sozialministerium kündigt Erlass zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht an

Das Sozialministerium kündigt mit der als **Anlage 1** beigefügten Medieninformation einen Erlass zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht in Sachsen für die zweite Februarwoche an.

Auf diesem Wege sollen einheitliche Umsetzungsregelungen aufgestellt werden. Die Landkreise und Kreisfreien Städte sollen vorab beteiligt werden. Die Gesundheitsämter müssen die Verfahren ab dem 16. März 2022 umsetzen. Laut Sozialministerium hat die Sicherstellung der Versorgung der Menschen in den Einrichtungen oberste Priorität.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## 3. BMF-Schreiben zur weiteren Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder vor dem Hintergrund der weiterhin beträchtlichen wirtschaftlichen Schäden durch das Coronavirus eine weitere Verlängerung der Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen. Hierzu zählen:

1. Stundung im vereinfachten Verfahren
2. Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub) im vereinfachten Verfahren
3. Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren
4. Stundung, Vollstreckungsaufschub und Anpassung von Vorauszahlungen in anderen Fällen

Die Erleichterungen beziehen sich vorrangig auf bis zum 31. März 2022 fällige Steuern und sollen im Regelfall längstens bis zum 31. Juni 2022 gewährt werden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem als **Anlage 2** beigefügten BMF-Schreiben vom 31. Januar 2022.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretschmar

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**